



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Jonny Albrecht
stellv. Fraktionsvorsitzender
der NPD-Fraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
20.09.2012

Beantwortung der Anfrage AF-0368/2012

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zur Ausgangsfrage:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf den aktuellen Jugendförderplan der Stadt Eisenach verwiesen. Ein Auszug aus diesem mit den angefragten Informationen findet sich in der Anlage 1.

Zu 1.

Als gesetzlichen Grundlagen sind hier insbesondere das Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- (§§ 1-10, 11- 14, 72a, 73- 78, 79- 81 SGB VIII), das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz –ThürKJHAG- (§§ 11, 12,16, 17, 20 ThürKJHAG), das Jugendschutz-gesetz (JuSchG), das Bürgerliche Gesetzbuch –BGB- (insb. §§ 276, 278, 831, 832,1626, 1631), das Strafgesetzbuch –StGB- (insb. §§ 170 d, 171, 174- 174c, 176- 181a, 182-184e, 222, 223, 225, 230 StGB) sowie diverse Gesetze zum Kinderschutz und zu nennen

Rechtsgrundlage für die Förderung der freien Jugendhilfe bilden insbesondere die §§ 4 Abs. 3 (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe), 11-14 (Förderung von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugend-schutzes), 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) sowie die §§ 16 (Förderung der Jugendarbeit) und 17 ThürKJHAG (Förderung der Jugendverbände). Ergänzend dazu sind noch die Vorschriften des SGB I –Allgem. Teil- (§ 60 SGB I), des SGB X -Verwaltungsverfahren (insbes. § 3, 4, 13, 20, 24, 25, 33, 37, 41, 42 SGB X), die Verwaltungsgerichtsordnung (insbes. § 58, 70, 74, 75, 188 VwGO) und verschiedene Vorschriften im Zusammenhang mit dem Haushaltsrecht bindend.

Auf örtlicher Ebene sind für die Stadt Eisenach Leistungsverträge über die Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII, Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie die Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienbildung und -erholung in der Stadt Eisenach relevant.

Die Finanzierung öffentlich geförderter/ finanzierter Einrichtungen wird über kommunale Haushaltsmittel, Eigenmittel der Träger, Drittmittel (Teilnehmerbeiträge, Eintritte u.s.w.) sowie Landesmittel aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung realisiert.

Zu 2.

Die, von der Stadt Eisenach geförderten und finanzierten jugendhilferelevanten Einrichtungen verfügen über eine zweckentsprechende Ausstattung.

- Jugendtreff Stockhausen
Hierbei handelt sich um ein Mietobjekt. Im Jahr 2001 wurden durch die Stadt Sanitäranlagen eingebaut. Genutzt wird das Objekt durch den Jugendtreff sowie eines anderen Vereines des Ortsteiles. Bauliche und technische Mängel sind dem SG Hochbau nicht bekannt.
- Jugendtreff Madelungen
Der Jugendtreff ist im Dorfgemeinschaftshaus unter gebracht. Mittelfristig ist die Gebäudefassade einschl. Wärmedämmung zu sanieren. Eine Kostenberechnung hierzu liegt noch nicht vor.
- Jugendtreff Stregda
Der Jugendtreff nutzt gemeinsam mit dem Ortschaftsrat das Sportplatzgebäude. Am Gebäude sind mittelfristig die Fassade und das Dach zu sanieren. Eine detaillierte Kostenberechnung hierfür wurde noch nicht erarbeitet.
- Jugendtreff Stedtfeld:
Derzeit liegen keine baulichen sowie technischen Mängel vor.
- Kinder-und Jugendzentrum "Alte Posthalterei
Die technischen Anlagen werden regelmäßig überprüft und gewartet. Die Fassade incl. Fenster bedarf einer dringenden Sanierung. Für diese Maßnahme können Fördermittel beantragt werden. Bisher konnten die Eigenanteile noch nicht bereit gestellt werden.
- Gebäude Stregdaer Allee 52 – "Nordlicht"
Die technischen Anlagen werden regelmäßig überprüft und gewartet. Im vergangenen Jahr wurde das Dach des Gebäudes saniert.

Zu den Gebäuden der freien Träger können keine Aussagen getroffen werden.

Zu 3.

Die Beantwortung der Frage geht aus der Anlage 1 hervor.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin